

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1950.

Der Justizminister über die Pressefreiheit.

164/A.B.

Anfragebeantwortung.

zu 186/J

Eine am 8. Dezember 1950 eingebrachte Anfrage der Abg. Ludwig und Genossen, betreffend die Freiheit der Presse und der Meinung, beantwortet Justizminister Dr. Tschadek wie folgt:

Die kommunistischen Journalisten in Österreich haben in wiederholten Artikeln in der "Volksstimme" und anderen kommunistischen Zeitungen die Behauptung aufgestellt, dass der Ausschluss der kommunistischen Redakteure aus der Journalistengewerkschaft einen Angriff auf die Pressfreiheit bedeute. Diese Darstellung ist offenkundig falsch und durch nichts begründet. Die Pressfreiheit in Österreich wird durch die demokratische Verfassung und das österreichische Pressgesetz gewährleistet. Nur wenn durch Presseveröffentlichungen strafbare Tatbestände gesetzt werden, kann eine Beschlagnahme der Zeitungen oder eine Verfolgung des verantwortlichen Redakteurs erfolgen.

Die Frage, ob ein Journalist der Journalistengewerkschaft angehört oder nicht, von dieser aufgenommen oder ausgeschlossen wird, hat mit der gesetzlich gewährleisteten Pressfreiheit nicht das Geringste zu tun. Die Gewerkschaft ist die wirtschaftliche Interessenvertretung der Journalisten. Wenn Mitglieder der Gewerkschaft sich an die Beschlüsse ihrer eigenen Organisation nicht halten, wenn sie das Ansehen der Gewerkschaft schädigen oder sich sonst statutenwidrig betätigen, so steht es selbstverständlich der Journalistengewerkschaft wie jeder anderen gewerkschaftlichen Vereinigung frei, die Schädlinge aus den eigenen Reihen auszumerzen. Durch den Ausschluss aus der Gewerkschaft wird kein Journalist gehindert, seinen Beruf auszuüben und weiterhin seine Meinung zu vertreten. Tatsächlich üben ja die ausgeschlossenen Mitglieder der Journalistengewerkschaft ihre Tätigkeit nach wie vor in vollem Umfange aus. Daraus geht hervor, dass die in der kommunistischen Presse vorgebrachten Behauptungen unwahr sind.

Wenn davon gesprochen wird, dass die Pressefreiheit in Österreich gefährdet ist, entspricht dies in keiner Weise den Tatsachen. Es muss aber bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass die ernsteste Gefahr für die Pressefreiheit der schrankenlose und verantwortungslose Missbrauch der Presse-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

19. Dezember 1950.

freiheit darstellt. Die verantwortungslose Art, in der manche Zeitungen unwahre, entstellte und tendenziöse Behauptungen aufstellen, ist geeignet, die Pressefreiheit zu diskreditieren und den Ruf nach einer Verschärfung des Pressgesetzes auszulösen. Ich erblicke in der verantwortungslosen Haltung einer gewissen Hetzpresse eine viel grössere Gefahr für die Pressefreiheit als in dem Abwehrkampf der anständigen Journalisten gegen Auswüchse und Schädlinge. Ich kann daher die erste Anfrage des Herrn Abgeordneten Ludwig und Genossen dahingehend beantworten, dass der Ausschluss von Journalisten aus ihrer Gewerkschaft kein Beeinträchtigung der gesetzlich gewährleisteten Pressefreiheit bedeutet.

Ebenso ist bekannt, dass von gewissen Kreisen der Versuch gemacht wird, die verfassungstreue und österreichisch gesinnte Bevölkerung einzuschüchtern und Repressalien anzudrohen für den Fall, dass eine politische Änderung in Österreich erfolgen sollte. Die in der Anfrage erwähnten Drohungen wurden nicht nur gegen die Funktionäre der Journalistengewerkschaft ausgesprochen. Ich werde in allen Fällen, in denen solche Drohungen geeignet sind, wirkliche Unruhe hervorzurufen, überprüfen lassen, ob sie einen strafbaren Tatbestand, insbesondere den Tatbestand der Erpressung oder der gefährlichen Drohung erfüllen. Dort, wo diese Frage bejaht werden muss, werden die Staatsanwälte den Auftrag erhalten, die Verfolgung einzuleiten.

Ich beantworte daher die zweite Frage der Herren Abg. Ludwig und Genossen dahin, dass ich dem Legalitätsprinzip entsprechend strafbare Versuche der Einschüchterung der gerichtlichen Verfolgung zuführen werde.

-.-.-.-